



Stellungnahme

Abschiebungen nach Syrien

Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen
Debatte

Juni 2021

Inhalt

1	Aktuelle politische Debatte	3
2	Verlust des internationalen Schutzes	4
3	Das Refoulement-Verbot nach Art. 3 EMRK	4
3.1	Absolute Geltung	4
3.2	Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK in Syrien	5
3.2.1	Erkenntnisquellen	5
3.2.2	Folter und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen	5
3.2.3	Bestimmte Gruppen und individuell gefahrerhöhende Aspekte	6
3.2.4	Allgemeine Gefahr extremer Gewalt	7
3.2.5	Lebensbedingungen und Gesundheitsgefahren	8
3.3	Der Nordosten Syriens als inländische Fluchtalternative	9
3.4	Diplomatische Zusicherungen	10
4	Zusammenfassung und Ausblick	11

1 Aktuelle politische Debatte

Abschiebungen nach Syrien waren bis vor kurzem kein Thema in der politischen und öffentlichen Debatte. Seit mittlerweile zehn Jahren ist das Land im Bürgerkrieg. Anfang 2021 hielten sich 6,6 Millionen syrische Geflüchtete außerhalb Syriens auf.¹ Hinzu kommen noch einmal etwa 6,7 Millionen Binnengeflüchtete, die innerhalb des Landes Schutz gesucht haben.² Bis Dezember 2020 wurde der seit 2012 geltende bundesweite Abschiebungsstopp stets verlängert. Doch im Vorfeld der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz) im Dezember 2020 plädierten das Bundesinnenministerium und weitere Landesinnenminister für eine Aufhebung des generellen Abschiebungsstopps mit der Begründung, zumindest bei Gefährdern und Straftätern wieder im Wege einer Einzelfallprüfung über eine Abschiebung entscheiden zu wollen.³ Die erforderliche einstimmige Entscheidung für eine Verlängerung des Abschiebungsstopps kam auf der Innenministerkonferenz infolgedessen nicht zustande, so dass dieser Ende 2020 auslief.⁴

Medienberichten zufolge prüft das Bundesinnenministerium seitdem intensiv, wie Abschiebungen nach Syrien konkret umgesetzt werden könnten. Während Abschiebungen in Gebiete unter der Kontrolle des syrischen Präsidenten Assad bislang abgelehnt würden, würden vor allem die kurdischen Gebiete im Nordosten des Landes ins Auge gefasst.⁵ Auf der anstehenden Innenministerkonferenz vom 16. bis 18.6.2021 wird das Bundesinnenministerium laut Presseberichten konkrete Ideen vorlegen.

Bisher ist die Diskussion auf die Abschiebung von Gefährdern und Straftätern beschränkt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass beide Begriffe viel Interpretationsspielraum zulassen. Beim Begriff „Gefährder“ handelt es sich um einen Arbeitsbegriff der Sicherheitsbehörden, der nirgends legal definiert ist, aber weitreichende Eingriffe in die Rechte der Betroffenen ermöglicht.⁶ Bis heute ist nicht verbindlich festgelegt, welche Personen unter den Begriff des „Gefährders“ fallen.⁷ Unklar bleibt in der aktuellen Diskussion bisher auch, bei welchen Straftaten und ab welchem Strafmaß Abschiebungen geprüft werden sollen. Zudem wird die

¹ Die Zahl der Einwohner_innen Syriens betrug 2010 rund 21 Millionen. Siehe <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/238122/umfrage/gesamtbevoelkerung-in-syrien/> (abgerufen am 9.6.2021).

² UNO-Flüchtlingshilfe: Eine Dekade der Gewalt. <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/syrien> (abgerufen am 9.6.2021).

³ Deutsche Welle (27.11.2020): Seehofer will Abschiebestopp für Syrien beenden. <https://www.dw.com/de/seehofer-will-abschiebestopp-f%C3%BCr-syrien-beenden/a-55743679> (abgerufen am 9.6.2021).

⁴ Tagesschau (10.12.2020): Syrien-Abschiebestopp läuft aus. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/syrien-abschiebestopp-105.html> (abgerufen am 9.6.2021).

⁵ ZEIT ONLINE (21.4.2021): Zurück in keine Heimat. <https://www.zeit.de/2021/17/fluechtlinge-daenemark-abschiebung-syrien-deutschland>; WELT (21.4.2021): Bundesregierung bereitet mögliche Abschiebungen nach Syrien vor. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230561817/Bundesregierung-bereitet-moegliche-Abschiebungen-nach-Syrien-vor.html> (beides abgerufen am 9.6.2021).

⁶ Kritisch hierzu u.a. Netzpolitik.org (17.05.2019): „Der Begriff des Gefährders hat immer auch eine rassistische Komponente“. <https://netzpolitik.org/2019/der-begriff-des-gefaehrder-hat-immer-auch-eine-rassistische-komponente/> (abgerufen am 9.6.2021).

⁷ Vgl. Deutscher Bundestag (2017): Legaldefinition des Begriffes „Gefährder“. Wissenschaftliche Dienste, WD3-3000-046/17. <https://www.bundestag.de/resource/blob/503066/8755d9ab3e2051bfa76cc514be96041f/wd-3-046-17-pdf-data.pdf>; Meier, Horst (12.2.2021): Der Rechtsstaat in Zeiten des Terrors. In: NDR. <https://www.ndr.de/kultur/Der-Rechtsstaat-in-Zeiten-des-Terrors.gedankenzeit1702.html> (beides abgerufen am 9.6.2021).

umfassende Geltung des menschenrechtlichen Refoulement-Verbots (Verbot der Zurückweisung) in der Diskussion oft nicht hinreichend berücksichtigt.

2 Verlust des internationalen Schutzes

Syrischen Asylsuchenden wird in Deutschland in aller Regel entweder die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz zugesprochen. Diese Schutztitel, die grundsätzlich so lange verlängert werden, wie der Schutzbedarf andauert, können entzogen werden, wenn ein bestimmtes Verhalten der Schutzberechtigten vorliegt. Dies hat Folgen für den Abschiebungsschutz der Betroffenen. In Art. 33 Abs.1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist das Refoulement-Verbot verankert. Es besagt, dass niemand in ein Land aus- oder zurückgewiesen werden darf, in dem ihm oder ihr Verfolgung im Sinne der GFK droht. Auf diesen Schutz kann sich ein Flüchtling jedoch nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmelandes anzusehen ist oder der wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde (Art. 33 Abs. 2 GFK). Ein ähnlicher Ausschlussgrund gilt auch hinsichtlich des subsidiären Schutzes.⁸ Weder aus der GFK noch nach den Voraussetzungen des subsidiären Schutzes ergibt sich für Geflüchtete also ein unbegrenzter Schutz vor Abschiebungen in ein Land, in dem ihnen Verfolgung oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

3 Das Refoulement-Verbot nach Art. 3 EMRK

Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) regelt das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Daraus entwickelte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein an Art. 33 Abs. 1 GFK angelehntes Refoulement-Verbot. Droht einer Person im Zielstaat eine Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, so darf der verantwortliche Staat die Abschiebung nicht durchführen.⁹

3.1 Absolute Geltung

Das Refoulement-Verbot als Ausfluss des Folterverbots aus Art. 3 EMRK gilt absolut und ist notstandsfest (Art. 15 Abs. 2 EMRK).¹⁰ Das bedeutet, dass Staaten unter keinen Umständen davon abweichen dürfen. Weder ein nationaler Notstand noch kriminelles oder sicherheitsgefährdendes Verhalten der Betroffenen erlauben eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Der EGMR betont, dass selbst terroristische Aktivitäten, die eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellen, nicht zu einer Aushebelung des Abschiebungsschutzes aus Art. 3 EMRK führen.¹¹ Das Folterverbot ist einer der Grundpfeiler des internationalen Menschenrechtsschutzes und des demokratischen Rechtsstaates, in dem die Achtung der Menschenwürde jeder und jedes Einzelnen im Zentrum steht. Die Menschenwürde ist für die Begründung des Folterverbots konstitutiv.¹² Ihr gebührt ein unbedingter normativer Vorrang (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Ein Verstoß gegen das Folterverbot bedeutet eine Missachtung der

⁸ Vgl. § 4 Abs. 2 Asylgesetz, Art. 17 der EU-Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU).

⁹ De Weck, Fanny (2016): Non-refoulement under the European Convention on Human Rights and the UN Convention against Torture. Leiden / Bosten: Brill Nijhoff, S. 17-21.; vgl. auch u.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1989): Soering gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 7.7.1989, 14038/88.

¹⁰ De Weck (2016), siehe Fußnote 9, S. 190–194.

¹¹ Siehe u.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012): Labsi gegen Slowakei, Urteil vom 15.5.2012, 33809/08, § 128.

¹² Bielefeldt, Heiner (2009): Menschenwürde und Folterverbot. Eine Auseinandersetzung mit den jüngsten Vorstößen zur Aufweichung des Folterverbots. In: Furtmayr, Holger / Krása, Kerstin / Frewer, Andreas (Hg.): Folter und ärztliche Verantwortung. Göttingen: V&R unipress, S. 203-224 (205).

Menschenwürde. Es liegt daher nicht im Ermessen der Staaten, in bestimmten Situationen zwischen der öffentlichen Sicherheit einerseits und dem Recht des Einzelnen auf Schutz vor Folter und schweren Menschenrechtsverletzungen andererseits abzuwägen.

Hier liegt der entscheidende Unterschied zum Refoulement-Verbot aus der GFK. Der Abschiebungsschutz der EMRK ist weitreichender und sieht anders als die GFK keine Ausnahmetatbestände bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder schweren Straftaten im Aufnahmestaat vor. Damit greift das Refoulement-Verbot der EMRK auch dann, wenn die GFK keinen Schutz (mehr) bietet.

3.2 Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK in Syrien

Ausschlaggebend bei der Bewertung, ob das Refoulement-Verbot im konkreten Fall greift, sind stichhaltige Gründe, die nahelegen, dass die Person ernsthaft dem Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK ausgesetzt ist. Dementsprechend muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, bei der die allgemeine Menschenrechtssituation im Zielstaat sowie die individuelle Situation der betroffenen Person zu berücksichtigen ist. Das Risiko einer Verletzung muss dabei nicht als sicher gelten; stattdessen reicht es bereits aus, wenn es als vorhersehbar und wahrscheinlich eingestuft werden kann.¹³

3.2.1 Erkenntnisquellen

Eine der Schwierigkeiten bei der Prüfung der Lage im Zielstaat ist die Bewertung von Umständen, die außerhalb des Territoriums des abschiebenden Staates liegen. Die zuständigen staatlichen Behörden und Gerichte sind daher in der Regel auf länderspezifische Berichte, Empfehlungen und Beurteilungen von verschiedenen Akteuren angewiesen. Dazu gehören staatliche und institutionelle Quellen wie die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, des Europäischen Unterstützungsbüros in Asylfragen (EASO) und von UNHCR ebenso wie Kenntnisse internationaler und regionaler Nichtregierungsorganisationen. Es ist nicht ausreichend, sich auf eine Quelle zu stützen, ohne die Aussagen mit anderen Quellen zu vergleichen.¹⁴

3.2.2 Folter und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen

Abschiebungen sind zu unterlassen, wenn im Zielstaat Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen. Die drohenden Misshandlungen können neben staatlichen Stellen auch von nicht-staatlichen Gruppierungen oder Privatpersonen ausgehen, soweit der betreffende Staat in diesem Fall keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will.¹⁵

In Syrien kommt es auch zehn Jahre nach Ausbruch des Bürgerkriegs weiterhin in allen Landesteilen zu massiven Menschenrechtsverletzungen. Dies gilt besonders für die Gebiete unter der Kontrolle des syrischen Regimes, aber auch für Teile, die sich der Kontrolle des syrischen Präsidenten Assad entziehen.¹⁶ Die Region Idlib wird

¹³ Wouters, Kees (2009): International Legal Standards for Protection from Refoulement. Atwerp / Oxford / Portland: Intersentia, S. 247.

¹⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Salah Sheekh gegen Niederlande, Urteil vom 11.1.2007, 1948/04, § 136.

¹⁵ De Weck (2016), siehe Fußnote 9, S. 164-168.

¹⁶ Siehe u.a. Human Rights Watch (2021): Syria. Events of 2020, <https://www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/syria>; Auswärtiges Amt (2020): Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2020). Gz: 508-516.80/3 SYR, S. 6. Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes werden als Verschlusssache behandelt. Aufgrund einer IFG-Anfrage ist der Lagebericht zu Syrien von Dezember 2020 auf der Plattform FragDenStaat.de veröffentlicht worden. <https://fragdenstaat.de/dokumente/8759-lagebericht->

weitgehend von der als islamistisch eingestuften Gruppierung Hai'at Tahrir asch-Scham (HTS) kontrolliert.¹⁷ Im Norden hat die Türkei und die ihr nahestehende Nationale Syrische Armee (NSA) Gebiete an der türkisch-syrischen Grenze besetzt. Das Gebiet im Nordwesten Syriens steht unter kurdischer Selbstverwaltung. Auch wenn der Islamische Staat zurückgedrängt wurde, kommt es seit 2019 in fast allen Landesteilen immer wieder zu Anschlägen, insbesondere im Norden Syriens.¹⁸

Eine umfangreiche Datenanalyse der unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien von März 2021 hat ergeben, dass fast alle Akteure in den letzten zehn Jahren willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Folter und sexuelle Gewalt in ihren Hafteinrichtungen zu verantworten haben.¹⁹ An erster Stelle stehen hier die syrischen Geheimdienste. Jeder Geheimdienst unterhält eigene Gefängnisse und Verhöreinrichtungen, zu denen unabhängige Beobachtungsstellen keinen Zugang erhalten. In mindestens 27 Einrichtungen, davon 10 nahe Damaskus, wird systematisch Folter angewendet.²⁰ Bereits 2017 ging Amnesty International davon aus, dass mindestens 17.000 Menschen seit Beginn des Krieges 2011 in den Gefängnissen zu Tode gekommen waren.²¹ 2020 war erneut eine Verhaftungswelle zu beobachten. Das Gefährdungspotential für Rückkehrer_innen, verhaftet zu werden, ist hoch. 2018 wurde eine Datenbank mit 1.5 Millionen Namen von Personen veröffentlicht, die mutmaßlich vom syrischen Regime per Haftbefehl gesucht werden.²²

Rechtliche oder institutionelle Schutzmechanismen gegen diese Menschenrechtsverletzungen sind weitgehend inexistent. Die Gerichte stehen unter dem Einfluss des syrischen Regimes, die Verfassung und internationales Recht werden nicht geachtet.²³

3.2.3 Bestimmte Gruppen und individuell gefahrerhöhende Aspekte

Die Gefahr einer Misshandlung kann bereits durch die bloße oder vermeintliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bestehen, ohne dass weitere individuelle Faktoren hinzukommen müssen.²⁴ Das können beispielsweise Angehörige einer verfolgten Minderheit, der Streitkräfte oder oppositioneller Gruppen sein, aber auch alleinstehende Frauen, denen systematische geschlechtsspezifische Gefahren drohen. Droht nicht bereits für alle Angehörige dieser Gruppe eine Verletzung von Art. 3 EMRK, so ist in einem zweiten Schritt zu schauen, ob nicht im Einzelfall individuelle gefahrerhöhende Aspekte hinzutreten, die einer Abschiebung entgegenstehen.

Zehntausende Menschen sind 2020 spurlos in Syrien verschwunden, unter ihnen Journalist_innen, Menschenrechtsverteidiger_innen, Rechtsanwält_innen und

syrien-2020/; UNHCR (2021): International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic- Update VI. S. 23. <https://www.ecoi.net/en/file/local/2049565/606427d97.pdf> (alle abgerufen am 9.6.2021).

¹⁷ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 15.

¹⁸ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 10; EASO (2020): Country Guidance: Syria. Common analysis and guidance note. September 2020. S. 53–54, https://easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Syria_2020.pdf (abgerufen am 9.6.2021).

¹⁹ UN Human Rights Council (2021): Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic. A/HRC/46/55, <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/IICT/Syria/Pages/Detention-report.aspx> (abgerufen am 9.6.2021).

²⁰ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 20.

²¹ Amnesty International UK (16.2.2017): The horror of Syria's torture prisons. <https://www.amnesty.org.uk/horror-syrias-torture-prisons> (abgerufen am 9.6.2021).

²² Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 18.

²³ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 12, 20.

²⁴ Wouters (2009), siehe Fußnote 13, S. 249.

politische Aktivist_innen.²⁵ Aufgrund der weitreichenden Geländegewinne durch das syrische Regime hat sich die Lage für diese Gruppe weiter verschärft. Rund 130.000 politische Gefangene befinden sich derzeit in Regimehaft.²⁶ Wehrpflichtige Männer, die sich der Einberufung entziehen, werden von Geheimdiensten abgeholt, an Checkpoints verschleppt und zwangsrekrutiert.²⁷ Es gibt eine systematische und weitverbreitete Rekrutierung von Kindersoldaten, insbesondere im Nordwesten und Nordosten des Landes.²⁸ Frauen, aber auch Männer, sind vielfach sexuellen Übergriffen ausgesetzt.²⁹

3.2.4 Allgemeine Gefahr extremer Gewalt

Der EGMR hat im Laufe seiner Rechtsprechung das Refoulement-Verbot auch auf Situationen ausgeweitet, in denen im Zielstaat aufgrund der dort herrschenden extremen willkürlichen Gewalt für jeden, der zurückkehrt, die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht.³⁰

2015 und 2017 hatte der Gerichtshof in zwei Verfahren gegen Russland festgestellt, dass in Syrien eine derartige allgemeine Gefahr extremer Gewalt herrscht und daher allen Rückkehrer_innen eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht.³¹ Auch in einer Entscheidung von Oktober 2019 ging der EGMR davon aus, dass trotz eines grundsätzlichen Rückgangs der Kampfhandlungen sich die Konfliktparteien noch immer erbitterte Kämpfe liefern und willkürliche Anschläge ausführen, die auch die Zivilbevölkerung treffen. Auch gebe es weiterhin Plünderungen und Hinrichtungen. Angesichts dieser Situation und der Angaben des Beschwerdeführers in dem betreffenden Verfahren, er sei aus der Armee desertiert, droht aus Sicht des EGMR im Falle einer Abschiebung eine Verletzung von Art. 3 EMRK.³²

Der Konflikt zwischen der Regierung und ihren Verbündeten sowie bewaffneten oppositionellen Gruppen in den Regionen Idlib, Hama und Aleppo hielt 2020 weiter an.³³ Trotz zwischenzeitlicher Waffenruhen ist eine längerfristige Stabilisierung nicht in Sicht und die Kämpfe, auch aufgrund der Vielzahl an Akteuren, drohen immer wieder aufzuflammen. Im August 2020 erklärte der kürzlich wiedergewählte syrische Staatspräsident Assad die „Befreiung“ aller syrischen Gebiete zum prioritären Ziel.³⁴

Inhaltlich erfasst die Rechtsprechung des EGMR zum Kriterium der allgemeinen Gefahr extremer Gewalt im Rahmen von Art. 3 EMRK Sachverhalte, die dem subsidiären Schutz entsprechen. Der subsidiäre Schutz greift, wenn eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge

²⁵ Amnesty International (2021): Syrien 2020. <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/syrien-2020> (abgerufen am 9.6.2021).

²⁶ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 13.

²⁷ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S.13–14.

²⁸ UN Security Council (2021): Children and armed conflict in den Syrian Arab Republic. Report of the Secretary-General. S/2021/398 S. 3–5.

https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2021/398&Lang=E&Area=UNDOC (abgerufen am 9.6.2021).

²⁹ UN Human Rights Council (2021): Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic. A/HRC/46/54, S. 11, 12. <https://undocs.org/A/HRC/46/54> (abgerufen am 9.6.2021).

³⁰ Siehe u.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2008): NA. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17.7.2008, 25904/07, § 115.

³¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2015): L.M. u. a. gegen Russland, Urteil vom 15. Oktober 2015, 40081/14, 40088/14 und 40127/14; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2017): S.K. gegen Russland, Urteil vom 14.2.2017, 52722/15.

³² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2019): OD gegen Bulgarien, Urteil vom 14.10.2019, 34016/18, § 54–55.

³³ Amnesty International (2021), siehe Fußnote 25.

³⁴ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 10.

willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht.³⁵

Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geht landesweit von einer so großen Gefährdungslage in Syrien aus, dass es der weit überwiegenden Mehrzahl von syrischen Asylsuchenden, die nicht als Flüchtlinge nach der GFK anerkannt werden, den subsidiären Schutz zuspricht.³⁶

3.2.5 Lebensbedingungen und Gesundheitsgefahren

In außergewöhnlichen Einzelfällen, in denen das Schädigungsniveau aufgrund der prekären Lebensverhältnisse sehr hoch ist, werden auch Gefahren berücksichtigt, die nicht von einem Staat oder anderen Akteuren ausgehen, sondern die sich aus der Lage im Land an sich ergeben. Dabei können viele Faktoren wie die allgemeine wirtschaftliche Situation, der Zugang zu Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsleistungen, die Folgen von Naturkatastrophen sowie die Sicherheitslage eine Rolle spielen. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) stellt in Bezug auf Art. 4 der Grundrechte-Charta, der Art. 3 EMRK entspricht, auf eine Situation extremer materieller Not ab, in der die elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigt werden können und die Person in einen Zustand versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist.³⁷

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatten in kürzlich ergangenen Entscheidungen zu Abschiebungen nach Afghanistan hervorgehoben, dass auch bei arbeitsfähigen Rückkehrern eine Auseinandersetzung mit der aktuellen wirtschaftlichen Situation im Land zu erfolgen hat, wobei insbesondere auch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie mitberücksichtigt werden müssen.³⁸

Laut Welthungerhilfe herrscht aktuell in Syrien die bislang schlimmste Hungerkrise des Landes.³⁹ Fast 60 Prozent der Bevölkerung haben nicht genug zu essen, rund zwei Millionen Menschen sind von lebensbedrohender Armut betroffen. 83 Prozent der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze.⁴⁰ Aufgrund erheblich gestiegener Lebensmittelpreise hat sich die Versorgungslage seit Juni 2020 deutlich verschlechtert. Die Zahl derer, die aktuell auf Nothilfe angewiesen sind, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 20 Prozent erhöht.⁴¹ Aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Lage gibt es kaum Möglichkeiten, den Lebensunterhalt selbständig zu sichern.⁴² Auch in Damaskus hat sich die Gefahr, unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums zu fallen, erheblich erhöht. Faktoren wie Arbeitslosigkeit, immens hohe Lebenshaltungskosten, die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der

³⁵ Art. 15 Buchstabe c der EU-Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU), § 4 Abs. 1 Nr. 3 Asylgesetz.

³⁶ 2020 erhielten, bei einer bereinigten Gesamtschutzquote von 99,8 Prozent (das heißt ohne Ablehnungen aus formalen Gründen), 0,7 Prozent die Asylberechtigung, 48 Prozent den Flüchtlingsschutz, 39,9 Prozent den subsidiären Schutz und 0,5 Prozent ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz. Deutscher Bundestag (30.3.2021): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke- Drucksache 19/26738- Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2020. Drucksache 19/28109, S. 5.

³⁷ Gerichtshof der Europäischen Union (2019): Urteil vom 19.3.2019 (Ibrahim), C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, Rn 89-91, und Urteil vom 19.3.2019 (Jawo), C-163/17, Rn. 91-93.

³⁸ Bundesverfassungsgericht (2021), Beschluss vom 9.2.2021, 2 BvQ 8/21, Rn. 7-8; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, A 11 S 2042/20 Rn. 105.

³⁹ Tagesschau (25.2.2021): Stummes Leid. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/syrien-flucht-111.html> (abgerufen am 9.6.2021).

⁴⁰ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 33.

⁴¹ Tagesschau (25.2.2021), siehe Fußnote 39.

⁴² Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 31.

fehlende Zugang zu Wohnraum beschleunigen diese Entwicklung.⁴³ Besonders verheerend ist die Lage für die Binnenvertriebenen, die zum Teil seit Jahren in Flüchtlingslagern oder behelfsmäßigen Unterkünften leben müssen.⁴⁴

Wie in vielen anderen Ländern mit einer instabilen Wirtschafts- und Sicherheitslage hat die Covid-19 Pandemie zu einer Verschärfung der Gesamtsituation beigetragen. Die damit verbundenen Gesundheitsgefahren sind in Syrien zudem kaum kontrollierbar. Das Gesundheitssystem ist dem Zusammenbruch nahe, auch aufgrund gezielter Angriffe der Konfliktparteien auf das Gesundheitswesen.⁴⁵

3.3 Der Nordosten Syriens als inländische Fluchalternative

Der Staat kann eine Person unter bestimmten Voraussetzungen zurückführen, auch wenn in bestimmten Landesteilen eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. In diesem Fall muss es jedoch eine sichere inländische Fluchalternative geben. Dort muss zunächst gewährleistet sein, dass nicht die gleichen oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob es möglich ist, nach der Abschiebung sicher in dieses Gebiet zu reisen, Zugang zu diesem Gebiet zu erlangen und sich dort niederlassen zu können.⁴⁶ Laut EGMR können Menschen zwar grundsätzlich auch auf Gebiete ohne familiäre oder andere soziale Strukturen verwiesen werden. In dem Fall müssen die Verhältnisse vor Ort aber stabil genug sein, damit die abgeschobenen Personen sich selbstständig versorgen können, oder genügend andere Unterstützungsstrukturen wie Hilfsorganisationen verfügbar und absehbar eine Aussicht auf eine Verbesserung der Situation gegeben sein.⁴⁷

Medienberichten zufolge prüft die Bundesregierung Rückführungen in den zum Teil unter kurdischer Selbstverwaltung stehenden Nordosten Syriens an der Grenze zur Türkei und zum Irak.

Durch das militärische Eingreifen der Türkei im Herbst 2019 hat sich die Lage im Nordosten wieder zunehmend destabilisiert.⁴⁸ Es gibt weiterhin Kampfhandlungen zwischen den Kämpfern der Demokratischen Kräfte Syriens (SDF) bzw. der kurdischen Volksverteidigungseinheiten (YPG) auf der einen und türkischen Truppen und der von der Türkei unterstützten Nationalen Syrischen Armee (SNA) auf der anderen Seite mit zum Teil hohen zivilen Opferzahlen.⁴⁹ Beiden Seiten werden willkürliche Verhaftungen, Folter, sexualisierte Gewalt und andere schwere Misshandlungen vorgeworfen.⁵⁰

⁴³ UNHCR (2021), siehe Fußnote 16, S. 196–208.

⁴⁴ Auswärtiges Amt (15.3.2021): Zehn Jahre Konflikt in Syrien. Sieben Fragen an die deutsche Außenpolitik. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regionaleschwerpunkte/nahermittlerosten/syrienkonflikt-10-jahre/2447592> (abgerufen am 9.6.2021); Tagesschau (25.2.2021), siehe Fußnote 39.

⁴⁵ Amnesty International (12.11.2020): Syria: Lack of adequate Covid-19 response puts thousands of lives at risk. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/11/syria-lack-of-adequate-covid-19-response-puts-thousands-of-lives-at-risk/> (abgerufen am 9.6.2021); Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 34.

⁴⁶ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Salah Sheekh gegen die Niederlande, Urteil vom 11.1.2007, 1948/04, § 141.

⁴⁷ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2011): Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 28.6.2011, 8319/07 und 11449/07, § 266–267, 291.

⁴⁸ UNHCR (2021), siehe Fußnote 16, S. 39; Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 15.

⁴⁹ EASO (2020), siehe Fußnote 18, S. 141–143; UNHCR (2021), siehe Fußnote 16, S. 29, 38.

⁵⁰ UN Human Rights Council (2021), siehe Fußnote 19.

Hinzu kommen vermehrt Anschläge vonseiten des Islamischen Staats (IS).⁵¹ Auch sind noch tausende Familienangehörige von IS-Kämpfern, darunter viele Kinder, in einem Flüchtlingslager nahe der irakischen Grenze untergebracht, wo eine fortlaufende Radikalisierung der Bewohner_innen zu beobachten ist.⁵²

Die europäische Asylagentur EASO sieht in der besagten Region Al-Hasaka ein so hohes Level an willkürlicher Gewalt, dass für die Bejahung des subsidiären Schutzanspruchs an die individuellen Kriterien der Bedrohungslage geringere Anforderungen zu stellen sind.⁵³

Neben der prekären Sicherheitslage ist auch die humanitäre Situation in den Kurdengebieten sehr angespannt. In der Region gibt es 2,7 Millionen Binnenflüchtlinge, 2,8 Millionen der dortigen Bevölkerung sind akut hilfsbedürftig.⁵⁴ Hilfslieferungen erreichen das Gebiet kaum.⁵⁵ Abgeschobene ohne familiäre Strukturen und soziale Kontakte wären voraussichtlich aufgrund der schwierigen Versorgungslage auf Flüchtlingscamps in der Region angewiesen. In diesen leben die Menschen jedoch oft unter sehr prekären, teils unmenschlichen Bedingungen.⁵⁶

Eine Stabilisierung der Lage ist nicht in Sicht. Erklärtes Ziel des syrischen Regimes ist die Rückeroberung aller Landesteile.

Angesichts dieser zahlreichen Anhaltspunkte ist der Nordosten Syriens keine hinreichend sichere interne Fluchtalternative.⁵⁷

3.4 Diplomatische Zusicherungen

Es kommt vor, dass der Zielstaat eine diplomatische Zusicherung abgibt und zusagt, dass die Person nach der Abschiebung oder Auslieferung keiner Misshandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt sein wird. Der EGMR lässt solche Zusicherungen im Einzelfall gelten, prüft aber anhand einer Reihe von Kriterien die Qualität und Glaubwürdigkeit dieser Zusicherung.⁵⁸

Der UN-Antifolterausschuss sieht diplomatische Zusicherungen mit immer größerer Skepsis. Insbesondere wenn es Anhaltspunkte gibt, dass in der Vergangenheit im Zielland bereits Folter oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, sieht er die Beweislast beim abschiebenden Staat. Dieser muss Zweifel daran, dass im konkreten Fall tatsächlich keine Verletzung von Art. 3 EMRK droht, ausräumen. Zudem muss es einen unabhängigen und vertrauenswürdigen Überwachungsmechanismus im Land geben, der die Einhaltung der Zusicherung überwacht.⁵⁹

Im Fall von Syrien ist eine Kooperation mit und diplomatische Zusicherungen durch den syrische Präsidenten Assad mit Blick auf die zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen durch das Regime undenkbar. Auch diplomatische

⁵¹ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 28.

⁵² Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 31; UNHCR (2021), siehe Fußnote 16, S. 30–31.

⁵³ EASO (2020), siehe Fußnote 18, S. 128.

⁵⁴ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 27.

⁵⁵ Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S.9.

⁵⁶ Tagesschau (25.2.2021), siehe Fußnote 39.

⁵⁷ So auch UNHCR (2021), siehe Fußnote 16, S. 192.

⁵⁸ De Weck (2016), siehe Fußnote 9, S. 416–422.

⁵⁹ De Weck (2016), siehe Fußnote 9, S. 422–431.

Verhandlungen mit der Türkei oder den kurdischen Vertretern sind angesichts der Vorwürfe, die gegen beide Parteien und deren Verbündete im Umgang mit politischen Gegnern und der Zivilbevölkerung erhoben werden, kaum tragfähig. Zumal nicht sicher ist, wie lange sie die Kontrolle über die Gebiete im Norden behalten werden und Deutschland bislang keine offiziellen Beziehungen zur kurdischen Regionalverwaltung unterhält.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Abschiebungen nach Syrien sind derzeit aus menschenrechtlichen Erwägungen abzulehnen.⁶⁰ Solange sich die Lage nicht langfristig und flächendeckend verbessert, droht jeder Einzelnen und jedem Einzelnen eine Verletzung von Art. 3 EMRK und damit ein Verstoß gegen das Refoulement-Verbot.

Auch zehn Jahre nach Ausbruch des Bürgerkriegs drohen landesweit schwere Menschenrechtsverletzungen vonseiten des syrischen Regimes, aber auch von anderen Akteuren. Immer wieder kommt es zu willkürlicher Gewalt aufgrund von aufflammenden Kampfhandlungen zwischen den verschiedenen Konfliktparteien. Die humanitäre Situation verschlechtert sich zunehmend, sodass ein Großteil der Bevölkerung tagtäglich um sein menschenwürdiges Existenzminimum kämpfen muss. Interne Fluchtalternativen, die eine stabile Perspektive bieten würden, gibt es nicht.

In der öffentlichen Debatte wird häufig suggeriert, dass für bestimmte Personen, die als Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben oder die öffentliche Sicherheit angesehen werden, andere Maßstäbe angewandt werden können. Eine Abstufung bei der Gefahrenprognose für bestimmte Gruppen wie Gefährder oder Straftäter ist jedoch völkerrechtlich unzulässig. Das Argument, der Aufenthalt dieser Menschen sei der übrigen Bevölkerung in Deutschland nicht „zuzumuten“,⁶¹ ist rechtlich nicht haltbar. Das absolut geltende Refoulement-Verbot ist eine Errungenschaft des Völkerrechts und Ausdruck der im Grundgesetz verankerten Unantastbarkeit der Menschenwürde.

Dieser Grundsatz gilt auch bei der Bewertung der Gefahrenlage und der Prüfung von Abschiebungen in andere Länder wie beispielsweise Afghanistan oder Irak. Gemeinsam mit Syrien waren diese beiden Länder 2020 gemäß dem jährlich veröffentlichten Global Peace Index des Institute for Economic and Peace (IEP) die drei gefährlichsten Länder der Welt.⁶²

Die Diskussion um Abschiebungen führt zu einer tiefen Verunsicherung aller Menschen, die in Deutschland Zuflucht vor Verfolgung und Krieg gesucht und gefunden haben. Wenn Abschiebungen rechtlich nicht vertretbar oder praktisch nicht

⁶⁰ So auch UNHCR (2021), siehe Fußnote 16, S. 12; Auswärtiges Amt (2020), siehe Fußnote 16, S. 24–25; Euronews (19.3.2021): EU-Kommission kritisiert Dänemarks Pläne zur Rückführung syrischer Flüchtlinge, <https://de.euronews.com/2021/03/19/eu-kommission-kritisiert-danemarks-plane-zur-rueckfuhrung-syrischer-fluechtlinge>; Europäisches Parlament (8.3.2021): Entschließungsantrag, B9-0179/2021, Punkt 36 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2021-0179_DE.html (beides abgerufen am 9.6.2021).

⁶¹ WELT (10.12.2020): Abschiebestopp nach Syrien wird nicht verlängert. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article222246158/Islamistische-Gefahrder-Warum-Abschiebungen-nach-Syrien-kaum-moeglich-sein-werden.html> (abgerufen am 9.6.2021).

⁶² Institute for Economic and Peace (2020): Global Peace Index 2020. Measuring Peace in a Complex World. S. 9. https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2020/10/GPI_2020_web.pdf (abgerufen am 9.6.2021).

durchführbar sind, sollte diesen Ängsten durch einen generellen Abschiebungsstopp politisch klar entgegengetreten werden.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Anna Suerhoff

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
November 2020

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.